

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **Garmin Austria GmbH - Stand: August 2021**

#### **1. Geltungsbereich, Vertragssprache**

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als „AGB“ bezeichnet) der Garmin Austria GmbH (im Folgenden kurz als „Garmin“ bezeichnet) gelten in der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung für sämtliche vertragliche Vereinbarungen, die zwischen Garmin und gewerblichen Kunden (Unternehmen und Unternehmern) (im Folgenden kurz „Kunde“) abgeschlossen werden.
- 1.2. Mit einer Bestellung erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch Garmin wirksam.
- 1.4. Garmin widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Kunden. Selbst wenn Garmin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Vom Kunden vorgelegte, von diesen AGB abweichende allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5. Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen, Kundendienste und Beschwerdeerledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

#### **2. Angebot und Vertragsabschluss, Beschaffenheit, Ausführungsunterlagen**

Sämtliche Angebote von Garmin sind Einladungen an den Kunden, ein Angebot zu stellen.

- 2.2. Die Angebote von Garmin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.3. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Diese Bestellungen oder Aufträge kann Garmin innerhalb von (14) Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.4. Garmin ist berechtigt, die Annahme eines Angebotes von einer Vorauszahlung bis zur Höhe des Gesamtpreises abhängig zu machen.
- 2.5. Eine Bestellmöglichkeit besteht nur bei vollständiger Angabe der Kundendaten.
- 2.6. Der Vertrag wird erst durch die Auftragsbestätigung von Garmin oder durch die tatsächliche Leistungserbringung an den Kunden rechtswirksam.
- 2.7. Angaben von Garmin zum Gegenstand der Lieferung und Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) inklusive der beigefügten Unterlagen, Verweise und Verlinkungen geben nur branchenüblich annähernde Angaben und Abbildungen wieder, soweit nichts anderes vermerkt ist. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.8. Zu Änderungen der Liefergegenstände, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen und die Garmin aus technischen Gründen oder aus Gründen der Modellpflege für erforderlich hält, ist Garmin jederzeit berechtigt.
- 2.9. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Garmin und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sich die Parteien nicht auf Textform geeinigt haben. Dieser Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen seitens Garmin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch

- den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten oder die Parteien die Textform vereinbart haben.
- 2.10. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit die Parteien nicht einvernehmlich etwas anderes vereinbart haben. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Garmin nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.
  - 2.11. Zur Wahrung der Form genügt, soweit nicht anderweitig kommuniziert, die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
  - 2.12. Wird eine Willens- oder Wissenserklärung vom Kunden durch Datenfernübertragung (DFÜ) – insbesondere per E-Mail einschließlich deren Dateianlagen - übertragen, sind die von Garmin empfangenen oder abgerufenen Daten verbindlich.
- 3. Preise** Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung, mangels Auftragsbestätigung die in der jeweils geltenden Preisliste, aufgeführten Preise und der dort genannte Leistungs- und Lieferungsumfang. Die Preise verstehen sich netto in EUR ab Werk zzgl., der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben und Mehr- und Sonderleistungen. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet; diese umfassen insbesondere Verpackung, Versand und Versicherung, Montage- und Aufstellungskosten.
- 3.2. Für Transport bzw. Zustellung werden die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.
  - 3.3. Insoweit Garmin im Zuge einer Auslandsbeziehung Nettorechnungen ohne Mehrwertsteuer ausstellt, ist der Kunde verpflichtet seine UID-Nummer bekanntzugeben.
  - 3.4. Der Mindestbestellwert für eine einzelne Bestellung liegt bei 150,00 € (exkl. MwSt. und Versandkosten). Bei Bestellungen unter dem Mindestbestellwert behält sich Garmin vor, eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 € (zzgl. MwSt.) zu berechnen.
  - 3.5. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Garmin zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Garmin, soweit nichts Anderweitiges vereinbart wurde.
  - 3.6. Trotz größten Bemühungen kann es vorkommen, dass der falsche Preis für Waren kommuniziert wird. Garmin überprüft die Preise, wenn die Bestellung bearbeitet wird und bevor Garmin die Zahlung belastet. Wenn ein Produkt mit einem falschen Preis ausgezeichnet ist und der korrekte Preis höher ist, wird Garmin den Kunden vor Versand der Ware kontaktieren, um zu fragen, ob dieser das Produkt zum korrekten Preis kaufen oder die Bestellung stornieren möchte.
- 4.1. Garmin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Garmin behält sich vor, Mehrstück-Bestellungen nach Ermessen entweder getrennt oder gesammelt zu versenden, dies insbesondere dann, wenn die bestellten Mengen nicht auf einmal verfügbar sind.
  - 4.2. Bei sperrigen Artikeln, die im Einzelnen entsprechend ausgewiesen sind, berechnet Garmin zusätzlich einen am Produkt ausgewiesenen Sperrgutzuschlag.
  - 4.3. Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen sind für Garmin unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich förmlich etwas anderes vereinbart wird. Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen in Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten erfolgen daher stets unter dem Vorbehalt, dass Lieferwerke und Vorlieferanten die Garmin gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.
  - 4.4. Lieferfristen beginnen, soweit nicht anderweitig kommuniziert mit der Mitteilung der Versandbereitschaft, in Fällen der Anlieferung, mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder sonstige mit dem Transport beauftragte Dritte, jedoch nicht vor Erhalt allernotwendigen und vom Kunden zu liefernden Informationen und

- Unterlagen. Auch ohne Anforderung verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist, wenn und solange der Kunde seine bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Vertragspflichten, Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten nicht erfüllt hat.
- 4.5. Maßgeblich für die Lieferung ist die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, soweit nicht Gegenteiliges vereinbart wurde.  
Der Kunde hat Garmin sämtliche für die Leistungserbringung notwendige Informationen und Tatsachen wahrheitsgemäß mitzuteilen. Geänderte Umstände, insbesondere Änderungen der Daten des Kunden (Namen, Anschrift, E-Mail) sind Garmin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Garmin etwaige Adressänderungen sofort bekannt zu geben. Unterlässt der Kunde eine solche Meldung, so sind Mehrkosten, die aufgrund der unterlassenen Meldung entstanden sind, vom Kunden zu bezahlen. Erklärungen gelten als zugegangen, wenn diese an die zuletzt bekannte Adresse gesandt wurde.
- 4.6. Garmin ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.7. Der Kunde verpflichtet sich, Transportschäden unverzüglich nach Erkennen schriftlich oder per E-Mail gegenüber Garmin sowie Spedition, Post, sonstiger Überbringer anzuzeigen.
- 4.8. Ist eine Lieferung an den Kunden nicht möglich, weil dieser die bestellte Ware nicht entgegennimmt oder die Zustelladresse nicht korrekt angegeben hat, trägt der Kunde die Kosten für die erfolglose Anlieferung. Weigert sich der Kunde die Ware wie vereinbart anzunehmen, so ist Garmin nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Waren entweder bei Garmin einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird oder bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern, dies auf Kosten und Gefahr des Kunden.  
Weiters steht Garmin, bei Annahmeverzug des Kunden das Recht zu, entweder Annahme oder Abnahme des ganzen oder eines Teils der Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Neben den nachweisbaren Schadenspositionen im Einzelfall ist Garmin berechtigt, 15% des Nettoauftragswertes für Gemeinkosten und weitere 15% als entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.  
Der Nachweis eines nicht entstandenen oder geringeren Gemeinkostenaufwandes oder entgangenen Gewinns bleibt dem Kunden vorbehalten.
- 4.9. Bei Abrufaufträgen hat der Kunde die Liefer- oder Leistungszeit so zu bestimmen, dass Garmin ausreichend Zeit und Gelegenheit bleibt, entsprechende Dispositionen zu treffen. Kommt der Kunde – gleich aus welchen Gründen – seiner Verpflichtung zum Abruf von Lieferungen und Leistungen nicht ordnungsgemäß nach, ist Garmin berechtigt, die Leistungszeit und die Losgrößen selbst festzulegen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.10. Eine als verbindlich vereinbarte Frist und gesetzte Nachfristen gelten als eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist an eine zur Versendung bestimmte Person übergeben wird, spätestens jedoch bei Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Lieferung aus Gründen, die nicht von Garmin zu vertreten sind, verzögert wird.
- 4.11. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer von Garmin. Garmin ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Garmin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von seinem Zulieferer im Stich gelassen wird. Der Kunde ist in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren. Schadenersatzansprüche des Kunden sind diesbezüglich, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
- 4.12. Verzug von Garmin tritt nur nach förmlicher Mahnung ein, auch wenn für die Lieferung oder Leistung eine Zeit vereinbart ist, die sich nach dem Kalender bestimmen oder berechnen lässt.

Der Kunde kann vom Vertrag erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktreten. Auch nach Fristablauf ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, die Rücktrittserklärung ist Garmin vor Absendung des Liefergegenstandes oder Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen.

Gerät Garmin mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Garmin auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt. Schäden aus Miet- oder Produktionsausfall, Stillstandskosten, entgangener Gewinn oder Dritten gegenüber versprochenen Vertragsstrafen welche aufgrund der verspäteten Lieferung beim Kunden oder dessen Kunden entstanden sind oder verwirkt wurden, werden nur dann ersetzt, wenn ein verbindlicher Liefertermin vereinbart war und der Kunde bei Vereinbarung des Termins schriftlich auf die konkret bei Terminüberschreitung drohenden Schäden und Kosten hingewiesen hat und Garmin ihm die Kenntnisnahme dessen mindestens in Textform bestätigt hat.

- 5.1. Leistungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Garmin.
- 5.2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Garmin. Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Rechnung des Kunden. Der Transport bzw. Zustellung der Waren erfolgt durch Dritte (Transportunternehmen) und der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden. Das gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart war.
- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Garmin noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Garmin dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung.
- 5.4. Soweit sich der Versand/die Abnahme ohne Verschulden von Garmin verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Rücksendungen reisen auf Gefahr des Kunden.
- 5.5. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch Garmin betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 5.6. Die Sendung wird von Garmin nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert, soweit dies nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.7. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
  - die Lieferung und, sofern Garmin auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - Garmin dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 5 (7) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - seit der Lieferung oder Installation 10 Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 5 Werktage vergangen sind und
  - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 6.1. Garmin akzeptiert folgende Zahlungsmöglichkeiten: Vorauszahlung und Rechnung. Zahlungen sind – sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – nach der

- Bestellung unverzüglich ohne Abzug fällig. Die Überweisungsdaten erhält der Kunde nach der Bestellung.
- 6.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über den jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet und zur Zahlung an Garmin fällig. Weiters wird im Fall des Zahlungsverzugs eine Entschädigung für Betriebskosten von pauschal EUR 40,00 berechnet. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Verzugschadens sowie die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
  - 6.3. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft nicht nach oder steht Garmin ein Leistungsverweigerungsrecht zu, werden alle noch offenen Forderungen von Garmin gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig, auch wenn eine spätere Fälligkeit vereinbart war.
  - 6.4. Zahlungsfristen sind gewahrt, wenn Garmin über die Zahlung verfügen kann (Gutschrift).
  - 6.5. Zahlungen sind unmittelbar an Garmin zu leisten. Garmins Handelsvertreter, Außendienstmitarbeiter, Lagerverwalter und ähnliche Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie von Garmin schriftlich hierzu ermächtigt sind. Trotzdem an sie geleistete Zahlungen gelten als Erfüllung erst nach Zahlungseingang bei Garmin.
  - 6.6. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
  - 6.7. Eine allfällige Beanstandung der Waren berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Garmin zustehenden Kaufpreises.
  - 6.8. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen Forderungen von Garmin ist unzulässig soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
  - 6.9. Kommt der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug oder werden Garmin Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, ist Garmin unabhängig von zuvor vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt, nach eigener Wahl angemessene Vorauszahlung zu fordern. Als angemessen sind im Zweifel Zahlungen anzusehen, welche im Insolvenzverfahren als Bargeschäft akzeptiert oder als nicht anfechtbar angesehen werden. Wird dieser Forderung nicht entsprochen, so hat Garmin weiter das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Gegenleistung zu verlangen. Etwaige Sonderkonditionen entfallen für alle vom Zahlungsverzug betroffenen Lieferungen und Leistungen und müssen für zukünftige Lieferungen und Leistungen erneut ausdrücklich vereinbart werden.
  - 6.10. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels oder bei Insolvenzantragsstellung kann Garmin die Weiterveräußerung der gelieferten Ware untersagen und die Herausgabe an Garmin verlangen. Die Rechte und Pflichten aus § 7 (Eigentumsvorbehalt) bleiben unberührt.
  - 6.11. Eingehende Teilzahlungen oder Zahlungen ohne Zahlungsbestimmung werden nach Eintritt des Zahlungsverzugs zunächst auf etwaige Zinsforderungen und dann auf die ältesten Forderungsrückstände angerechnet.
  - 6.12. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Garmin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diesfalls steht Garmin unabhängig von einem Verschulden des Kunden wahlweise ein pauschalierter Schadenersatz von 15 % des Nettorechnungsbetrages oder der Ersatz des tatsächlichen Schadens zu. Tritt der Kunde unberechtigterweise vom Vertrag zurück, so steht es Garmin frei, entweder dem Rücktritt vom Vertrag zuzustimmen oder am Vertrag festzuhalten. Beim Rücktritt vom Vertrag steht Garmin diesfalls unabhängig von einem Verschulden des Kunden wahlweise ein pauschalierter Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder der Ersatz des tatsächlichen Schadens zu.
  - 7.1. Alle Liefergegenstände bleiben Eigentum von Garmin (nachstehend „Vorbehaltsware“). Verarbeitung und Umbildung erfolgen für Garmin als Hersteller, jedoch ohne dass Garmin hieraus verpflichtet wird. Wird die Vorbehaltsware durch Verarbeitung oder sonst wie mit anderen Garmin nicht gehörenden beweglichen Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt Garmin das Miteigentum an der neuen Sache.

- 7.2. Bis zur Erfüllung aller Forderungen und Ansprüche einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und etwaiger Ansprüche auf Freistellung von auf Wunsch des Kunden übernommenen Haftungsrisiken, die Garmin –gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Kunden zustehen (gesicherte Forderungen), werden Garmin die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen des Kunden nach Wahl von Garmin freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen von Garmin gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
- 7.3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet noch darf in ähnlicher Weise darüber verfügt werden.
- 7.4. Der Kunde hat Garmin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Garmin gehörenden Waren erfolgen.
- 7.5. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß unten (b) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Die aus dem Weiterverkauf oder der Verarbeitung der im Eigentum von Garmin stehenden Ware oder aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherungsleistungen, Forderungen aus unerlaubter Handlung etc.) entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an Garmin (soweit Garmin lediglich Miteigentum an der Vorbehaltsware zusteht: anteilig in Höhe des Miteigentumsanteils) bis zur endgültigen Bezahlung der Garmin zustehenden Forderungen ab. Garmin nimmt die Abtretung an. Die Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Auf Verlangen hat der Kunde Garmin seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen.
  - b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben Garmin widerruflich ermächtigt. Garmin verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen Garmin gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Garmin den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. diesem Paragraphen oder eines gesetzlichen Rechts geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Garmin verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Garmin in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
  - c) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Garmin um mehr als 10%, wird dieser auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigegeben.
- 7.6. Die Zession ist in Geschäftsbüchern, insbesondere der OP-Liste, einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen und dergleichen dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde Garmin gegenüber mit seinen Zahlungen im Verzug, so sind die beim Kunden eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und der Kunde hat diese nur im Namen von Garmin inne.
- 7.7. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für Garmin unentgeltlich. Er hat die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und in einem der kaufmännischen Sorgfalt entsprechenden Umfang auf seine Kosten zu versichern.
- 7.8. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf sonstige Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Kunde auf das Eigentum von Garmin hinzuweisen, dem Zugriff unverzüglich und unmittelbar zu widersprechen, Garmin darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente an Garmin zu übermitteln. Die Kosten für die Abwendung des Zugriffs trägt der Kunde.

- 7.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Garmin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen, ohne dass dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zustünde, die Geschäftsraume des Kunden zu betreten, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Garmin ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunden den fälligen Kaufpreis nicht, darf Garmin diese Rechte nur geltend machen, wenn Garmin dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.1. Unter aktiven Verkäufe verstehen die Parteien die aktive Vermarktung von Produkten an ein Unternehmen oder an einen Kunden außerhalb von Österreich ohne die Genehmigung von Garmin.
- 8.2. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, in Absatzgebieten die durch Garmin ausschließlich an einem anderen Vertriebspartner zugeteilt sind oder die durch Garmin ausschließlich für sich selbst reserviert sind, keine aktiven Verkäufe der Produkte zu tätigen, jedoch unter der Voraussetzung, dass es dem Vertriebspartner nicht untersagt ist, unaufgeforderte Bestellungen für Produkte von außerhalb Österreich zu bedienen und es den Kunden des Vertriebspartners nicht untersagt ist aktive oder passive Verkäufe außerhalb Österreichs zu tätigen.
- 9.1. Die Beschaffenheit des Liefergegenstandes ergibt sich abschließend aus der Produktbeschreibung von Garmin. Werbeaussagen und Anpreisungen, die lediglich reklamehaften Inhalt haben, stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Mangelhafte Montageanleitungen stellen nur dann einen Mangel dar, wenn sie der ordnungsgemäßen Montage des Liefergegenstandes entgegenstehen. Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel schriftlich innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt, sonstige Mängel innerhalb einer Woche nach deren Entdeckung schriftlich unter detaillierter Beschreibung des Mangels zu rügen. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Der Auftraggeber hat den Wareneingang, die Durchführung der Wareneingangskontrolle und deren genaue Zeitpunkte zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Verkäufer auf Verlangen auszuhändigen, um ihn in die Lage zu versetzen, die Einhaltung seiner eigenen Mängelruepflichten gegenüber seinem Drittlieferanten nachzuweisen. Nur wenn der Kunde seinen Untersuchungs- und Ruepflichten vereinbarungsgemäß nachgekommen ist, stehen ihm die nachfolgenden Mangelansprüche und im Falle des Weiterverkaufs die gesetzlichen Rückgriffsrechte zu. Unterbleibt die Rüge, gilt die Abnahme als erfolgt und die gelieferten Produkte als mangelfrei geliefert. In diesem Fall ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäßer Rüge kommen die Bestimmungen des Gewährleistungsrechts zum Tragen. Beanstandete Liefergegenstände sind zur Überprüfung und gegebenenfalls Mängelbeseitigung frachtfrei an den von Garmin benannten Bestimmungsort einzusenden. Im Falle berechtigter Mängelrüge werden dem Kunden die entstandenen Transportkosten in erforderlicher Höhe erstattet. dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von Garmin den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde sämtlich durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel. Soweit nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, übernimmt Garmin kein Beschaffungsrisiko und gewährt keine Garantien im Rechtssinne. Soweit ein

Hersteller eine freiwillige Zusage abgegeben hat, dass die Ware für eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß funktioniert (Herstellergarantie), gelten die diesbezüglichen Garantien des Herstellers. Die Bedingungen und Beschränkungen der jeweiligen Herstellergarantien sind den jeweiligen Garantiebestimmungen zu entnehmen. Auch nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung im Rahmen der Gewährleistung ist Garmin berechtigt die Nacherfüllung zu leisten, bis Garmin eine eindeutige Erklärung des Kunden zugegangen ist, welche weitere Leistungen von Garmin ausdrücklich zurückweist. Die Erstattung von Ein- und Ausbaurückstellungen im Falle eines Weiterverkaufs an Kunden des Kunden erfolgt nur bei Mängeln, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung vor dem Weiterverkauf nicht entdeckt werden können. Die Kostenerstattung ist der Höhe nach begrenzt. Soweit Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden nur die für Garmins Eigenleistungen festgesetzten Richtzeiten zu den im jeweiligen Land üblichen Lohnkosten akzeptiert, wenn der Kunde eine Fristsetzung des Kunden zur Mängelbeseitigung schuldhaft hat verstreichen lassen, ohne die Nachbesserung anzubieten. Geringfügige oder sonstige dem Kunden zumutbare Änderungen hinsichtlich der Leistungsverpflichtung von Garmin, insbesondere durch die Sache bedingte Änderungen, gelten ausdrücklich als genehmigt und stellen somit keine Mängel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar. Wegen unwesentlicher Mängel kann weder ein Rücktritt erklärt werden noch – wenn Garmin Leistung schulden – die Abnahme verweigert werden. Die Haftung von Garmin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt. Garmin haftet soweit rechtlich zulässig nicht für einen bestimmten Erfolg und in jedem Fall lediglich für grob schuldhafte Pflichtverletzungen und höchstens bis zum gemeinen Wert der vom Kunden bestellten Ware. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird jedenfalls ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet Garmin nur für typische und vorhersehbare Schäden, d.h. für solche, mit deren Eintritt sie bei Vertragsschluss nach den zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftiger Weise rechnen konnte. Ansprüche aus (Mangel-)Folgeschäden sowie aus Schäden, für die der Kunde Versicherungsschutz erhalten kann oder die vom Kunden beherrschbar sind, aus sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn sowie generell Vermögensschäden, insbesondere aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistungserbringung, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die den Kunden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Schadenersatzansprüche verjähren soweit rechtlich zulässig innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; der Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Regresshaftung im Sinne des § 12 PHG ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Garmin verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Garmin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (Force Majeure Ereignisse sind z.B.: Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Pandemie-Situationen) oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Verkehrsstörungen Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Produktionseinstellungen, pandemische Einschränkungen und Verzögerungen des Betriebsablaufs) verursacht worden sind, die Garmin nicht zu vertreten hat.

- 12.2. Sofern solche Ereignisse Garmin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, wovon bei einem Andauern über sechs Wochen hinaus ausgegangen wird, ist der Garmin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.



- 12.3. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.
- 12.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.
- 13.8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Erfüllung des Vertrages Namen, Adressen, Telefon- und Faxnummern und E-Mail-Adressen sowie die Zahlungsmodalitäten des Kunden von Garmin zwecks automationsunterstützter Betreuung (Rechnungswesen, Kundenkartei) auf Datenträger gespeichert werden. Kundendaten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, wo dies zu Erfüllung des Vertrages und der Bestellung notwendig ist (an das ausführende Lieferunternehmen). **Geistiges Eigentum und Urheberrecht**
- 14.1. Garmin steht nach Maßgabe dieses § 14 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 14.2. Garmin behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen, auch digital zur Verfügung gestellten, Unterlagen, Softwareprogrammen, Datenbanken und Hilfsmitteln vor.
- 14.3. Der Kunde erhält daran keine wie auch immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Eine Verwertung bzw. Nutzung durch den Kunden ist nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung von Garmin gestattet. Der Kunde darf dieses Eigentum daher ohne ausdrückliche Zustimmung von Garmin weder als solches noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, es bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Kunde hat auf Verlangen von Garmin sämtliches Eigentum vollständig an Garmin zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 15.1. Für die Wahrung des in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Erfordernisses der förmlichen Mitteilung ist es, soweit nicht anderweitig dargestellt oder vereinbart, erforderlich und genügend, wenn die betreffende Mitteilung schriftlich, per Telefax oder elektronisch per E-Mail übermittelt wird.
- 15.2. Soweit der Vertrag mit dem Kunden oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 15.3. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Österreich. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- 15.4. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist soweit rechtlich zulässig der Sitz von Garmin. Garmin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.